

ANDREAS SCHLITTLER-BÄHNI
LANDRAT
ROSENGASSE 27, 8750 GLARUS
TEL. +41 (0)55 640 70 28
E-MAIL: INFO@SCHLITTLER.NET

EINSCHREIBEN
Schweizerisches Bundesgericht

1000 Lausanne 14

CH-8750 Glarus , 24. Oktober 2017

1C_319/2017

in Sachen meine Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus, Urteil vom 4. Mai 2017 VG.2017.00013

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

In dieser, meiner eigenen Sache, nehme ich gerne nochmals die Gelegenheit wahr, mich zur ergänzenden Beschwerdeantwort des Gemeinderats Glarus (Beschwerdegegner 3) vom 16.10.2017 (BG Act. 13) zu äussern.

Ich bestreite sämtliche Ausführungen des Gemeinderats Glarus in seiner ergänzenden Beschwerdeantwort und bezeichne sie als unrichtig, soweit ich sie nicht ausdrücklich als richtig anerkenne und halte an meiner Beschwerde vom 6.6.2017 sowie meiner Stellungnahme vom 21.8.2017 fest.

zu 2.

An der a.o. Gemeindeversammlung vom 23.9.2016 hatten sich die Beteiligten mit dem Nutzungsplan auseinanderzusetzen. Es war zweifellos eine sehr lange und anspruchsvolle Gemeindeversammlung, welche allen Anwesenden einiges abverlangte.

Das Vorgehen und der Ablauf der a.o. Gemeindeversammlung sind aus dem Protokoll der a.o. Gemeindeversammlung ersichtlich. Ich verweise hier auf das Protokoll der Gemeindeversamm-

lung, Seite 5/65, (Act 46¹ auf Data-Stick), das deutlich macht, dass innerhalb des Traktandums 2, die Kompetenzübertragung für den Abschluss des Abbauvertrags ein **gesonderter dritter Punkt** war. Dieser wurde separat behandelt und hatte mit den Einarbeitungen der eigentlichen Änderungen im Zonenplan folglich nichts zu tun.

Traktandum 2

Erlass Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus

Grundlage für die Beratung dieses Geschäfts bildet das zweiteilige Memorial, wie dies Eingang erläuterte wurde.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 27 des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes, in Verbindung mit Art. 11, 12 und 17 der Gemeindeordnung, die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus unverändert zu erlassen. Dieser Beschluss beinhaltet:
 - a. die Genehmigung des Zonenplans Siedlung
 - b. die Genehmigung des Zonenplans Landschaft
 - c. die Genehmigung des Zonenplans Gefahren
 - d. die Genehmigung der Bauordnung.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Anpassungen der Gemeindeversammlung an der Nutzungsplanung entsprechend einzuarbeiten.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Beschlüsse, inkl. dem Abschluss eines Abbauvertrages mit der Kalkfabrik Netstal AG, beauftragt.

Abbildung 1 - Ausriss aus dem Protokoll a.o. Gemeindeversammlung 23.9.2016 / Seite 5

Wenn der Gemeinderat die Wichtigkeit dieses Geschäfts nun herunterspielen will, muss dem widersprochen werden.

Der Inhalt dieses Vertrags, die unseriöse Sachlage der Informationsvermittlung und die Tragweite des Entscheids für die Zukunft der Einwohner und Gemeinde kann nicht einfach so als Banalität dargestellt werden.

Auch hier zeigt sich noch einmal die rein willkürliche Annahme und Betrachtungsweise unserer Gemeindebehörde.

zu 3.

Der gesamten Nutzungsplanung ging ein **freiwilliges Mitwirkungsverfahren im Frühjahr/Sommer 2015 voraus**. Auch ich hatte mich dazu eingebracht. Die Vergrößerung der Abbauzonen z.G. der Kalkfabrik Netstal (KFN) um die Fläche von rund 18 Fussballfelder kommt einer

¹ Aktennummerierung gemäss meiner Beschwerde

Verdoppelung der heute bestehenden Abbaufäche nah. Dieses Vorhaben wurde von verschiedenen Seiten in Frage gestellt.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass die KFN mit der Gemeindebehörde darauf hin ein Gutachten in Auftrag gab, um ihre Ausbaupläne zu rechtfertigen.

Mit der Einholung eines Gutachtens gewichtet der Gemeinderat selbst dieses Geschäft entsprechend. Dies widerspricht auch den zuvor unter Pkt. 2 durch den Gemeinderat gemachten Aussagen.

Weder Ersteller noch Inhalt und Umfang dieses Gutachtens waren jedoch den Stimmbürgern vor der Gemeindeversammlung bekannt. Bei der Abstimmung musste das Stimmvolk den unrichtigen und falschen Aussagen des Gemeinbeschreibers Glauben schenken. Eine inhaltliche Prüfung der Angaben war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Das Vertrauen der Bürger wurde ausgenützt.

zu 4.

Die hier nochmals eingefügten Ausführungen zum Geschäft aus den Memorials, die bereits mehrfach zitiert worden sind, zeigen nochmals deutlich auf, wie unstrukturiert und missverständlich diese Aufstellung ist.

Die Angaben zu den notwendigen Bewilligungsverfahren, die Angaben zum Vertragsentwurf sowie die rechtlichen Verfahrensfragen sind wild durcheinander gemischt.

Während die übrigen Unterlagen zur a.o. Gemeindeversammlung online auf der Homepage der Gemeinde publiziert wurden, war der Vertragsentwurf des Abbauvertrags (Act. 14) **das einzige Dokument**, welches ausschliesslich **physisch** beim Gemeindehaus Ennenda (...nicht Gemeindehaus Glarus...) auflag und so für die Bürger umständlich und nicht ganz barrierefrei zu beschaffen war. Transparenz sieht anders aus.

zu 5.

Wie bereits in meiner Beschwerde vom 6.6.2017 sowie in meiner Stellungnahme vom 21.8.2017 festgehalten, bestehen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben im PwC Gutachten.

Die zitierten Preise anlässlich der a.o. Gemeindeversammlung durch den Gemeinbeschreiber sind erwiesenermassen **falsch**.

Die hier nochmals zitierte Angabe und Aussage im Memorial 2. Teil (Act 3) ist somit ebenfalls nicht richtig und somit eindeutig und klar **irreführend**.

zu 6.

Da die gemachten Aussagen des Gemeindeschreibers sowie die Angaben in den Memorials zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht überprüfbar und/oder widerlegbar waren, haben die noch anwesenden Stimmbürger den Ausführungen des Gemeindeschreiber mit bester Absicht und im besten Glauben vertraut.

Dieses Vertrauen wurde m.E. klar missbraucht, und somit wurde gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen. (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 Bundesverfassung). Er konnte als Amts- und Vertrauensperson einen „good deal“ weismachen, der sich bei genauerer Betrachtung und bei Vorlage der nun bekannten Akten als ein schlechtes Geschäft für die heutige und die zukünftigen Generationen von Glarnern erweist.

Hätten die Stimmbürger zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit zur freien Urteilsfindung durch die Offenlegung sämtlicher Unterlagen, durch korrekte und vollständige Informationen und deren Abwägung gehabt, bestünde eine klare Möglichkeit, dass die Abstimmung anders verlaufen wäre.

zu 7.

Die unterschiedlichen Aussagen zu den Zahlen im PwC Gutachten, respektive deren Interpretationen durch den Gemeinderat Glarus in ihren Stellungnahmen, sind wohl Grundlage genug für das willkürliche Verhalten der Behörde.

Auch die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Zurückhalten relevanter Akten habe ich in meinen Vorakten bereits detailliert angegeben.

Ich verweise diesbezüglich auf meine Beschwerde vom 6.6.2017 sowie insbesondere auf meine Stellungnahme vom 21.8.2017.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie, auf meine Beschwerde einzutreten und meinen Rechtsanspruch wie beantragt zu schützen.

Hochachtungsvoll

Andreas Schlittler